

3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bernsdorf über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22.10.2004

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bernsdorf am 20.03.2014 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bernsdorf über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22.10.2004 beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Der § 3 – Aufwandsentschädigung – wird im Absatz (1) Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Stadträte, Ortschaftsräte, Mitglieder der Schiedsstelle sowie die **durch die Stadt berufenen Mitglieder in Wahlvorständen und Wahlausschüssen** erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

- für Stadträte
 - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20,00 €
 - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 12,00 €

- für Ortschaftsräte
 - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 7,00 €
 - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 12,00 €

(begrenzt auf max. 6 Sitzungen pro Jahr)

- für den Friedensrichter
 - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 30,00 €
 - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 12,00 €

- für den stellv. Friedensrichter und den Protokollführer
 - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20,00 €
 - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 12,00 €

- für die Mitglieder in **Wahlvorständen und Wahlausschüssen**
 - als Aufwandsentschädigung je Wahltag in Höhe von **21,00 €**

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bernsdorf, 21.03.2014

Harry Habel
Bürgermeister



Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.



Habel
Bürgermeister